



An die Gemeindeverwaltungen des  
Kantons Wallis

Datum November 2016

## Die Vogelgrippe

### Für alle Geflügelzüchter geltende obligatorische Schutzmassnahmen

Nach dem Auftreten der Vogelgrippe in der Bodenseeregion ist das Virus nun auch in toten Wasservögeln an mehreren Standorten am Genfersee nachgewiesen worden. Auf mehreren Schweizer Seen wurden tote Wasservögel aufgefunden und positiv auf die Vogelgrippe getestet.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) weitet deshalb das Kontrollgebiet, in dem die Schutzmassnahmen umgesetzt werden müssen, auf die ganze Schweiz aus.

Das Risiko einer Ansteckung in Schweizer Geflügelbetrieben besteht. Vorkehrungen zur Verhinderung einer Übertragung des Virus von wildlebenden Vögeln auf das Hausgeflügel müssen von sämtlichen Geflügelzüchtern umgesetzt werden.

Der Kantonstierarzt ordnet für alle Geflügelzüchter die Einhaltung folgender Biosicherheitsmassnahmen an:

- Dem Hausgeflügel zur Verfügung stehende Futter- und Tränkestellen sowie Wasserbecken dürfen für Wildvögel nicht zugänglich sein.
- In Betrieben, in denen diese Vorkehrungen nicht umgesetzt werden können, muss das Hausgeflügel in einem geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem mit einem dichten Dach und vogelsicheren Seitenbegrenzungen untergebracht werden.
- Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.

Mit dem Ziel eine Übertragung auf das Hausgeflügel zu verhindern, können diese Massnahmen entsprechend der Lageentwicklung verschärft werden.

**Der Kantonstierarzt ruft zudem alle Züchter zur Wachsamkeit auf.** Alle Geflügelhalter des Kantons sind angehalten ihrem Betriebstierarzt sämtliche auf dem Betrieb beobachtete Krankheitssymptome zu melden. Geflügelhalter mit einer Haltung von mehr als 100 Tieren sind zudem verpflichtet, alle Tierverluste in einem Journal aufzuzeichnen sowie eine ungewöhnliche Erhöhung der Sterblichkeit der kantonalen Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zu melden.

**Um im Fall eines Auftretens von Vogelgrippe in einem Geflügelbetrieb verschärfte Massnahmen für die Betriebe in dessen Umgebung umsetzen zu können, ist es unabdingbar, dass alle Geflügelhaltungen bei der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) gemeldet sind. Geflügelhalter, die ihren Betrieb noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert dies mittels Formular, das die DLW auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellt, nachzuholen.**

Dr. Jérôme Barras  
Kantonstierarzt

